

Anton Florian von Liechtenstein erklärt Christina Theresia von Liechtenstein einige juristische Details des erfolgten Permutationsvertrags und dessen Gültigkeit. Ausf. Wien, 1720 Februar 21, AT-HAL, H 2636, unfol.

[1] Durchleuchtige fürstin, hochgeehrtiste frau schwägerin.¹

Da an meynen jüngerem heuth vor acht tag an euer liebden erlaßenen schreiben nichts darvon gemeldet, daß mit dero wehristen, von 10. Decembris letzthin auch zuegleich dero wegen der Vadutz- und Schellenbergischen belohnung auß der beede jüngere herren söhne gestelte vollmacht zue recht erhalten habe, solches hiemit erinneren wollen, wie auch, daß selbige nebst der, so euer liebden mittlerer herr sohn fürst Emanuell², alß an krafft unßeres haußes erbeinigung (deren gültigkeith dieselbe zue ohnrecht in zweifell ziehen zue wollen scheinen) schon vor 2 jahren majoreniss, wie er auch anjetzt seines bereiths erfüllten zwantzigsten jahres wegen, ohne einige wiederredt in Böhmen³ und Mähren⁴ ist, von sich gestellet hat bey löblichen Reichshofrat⁵ zwar produciret, selbige aber von dießem allerhöchsten Reichsgericht nit attendiret, sonderen so viell alß verworfen und hingegen iro liebden deß fürstens Emanuels vollmacht für sufficient erkant und angenommen, anbey auch der fortgang der belehnung mit ausschlüssung meynes herren bruders, liebden, welcher wegen einiger anderst nicht, alß ingleichen übell ge- [2] gründet seyn könnender, mir ohnbekannter bedencken die vollmacht auß mich ebenfahs nit ausstellen wollen angeordnet worden seye, wie solches euer liebden auß denen in abschriefft anverwahrten zweyen reichshoffraths-protocols-extracten und verscheidungen belieben können, wie übell dieselbe und anderen in dießer gar keiner geförliegekeith unterworffener unßeres hauses gemeinschafftlicher sach sich berathen lassen, wordurch dan hoffe, daß euer liebden die in vorermelt dero schreiben geeußerte gedancken alß von wegen deß unßerem fürstlichen hauses ertheilten und dasselbe ad majorenitatem gleiches denen churfürsten distinguirenden privilegii etwas zuerinneren, oder deßen gültigkeith zue disputiren wäre schwinderen lassen und mit wiederigens uhrsach geben werden, daß der kayserliche fiscus zue einbringung der dießen kayserlichen privilegio einverleibten form von hundert marck löthigen goldts gegen dieselbe recitiret und angerufen werden müssen, wie mich dan hierzue im fall euer liebden dergleichen diesen in Römischen Reichs⁶ bestätigten kayserlichen privilegio nachtheilige gedancken noch fernes und mehreres eußeren sollte, von obhabendter primigenitur pflicht wegen wieder willen gezwungen sehen würde, der in übrigen mit freundt bruderlicher ergebenheit allstets zue beharren verlange.

Euer liebden

¹ Christina Theresia von Liechtenstein (1665–1730), geborene Gräfin von Löwenstein-Wertheim, war die Ehefrau von Philipp Erasmus von Liechtenstein (1664–1704) und die Mutter von Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772), Emanuel von Liechtenstein (1700–1771) und Johann Anton von Liechtenstein (1702–1724). Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 134 und Stammtafel II.

² Emanuel von Liechtenstein (1700–1771).

³ Königreich Böhmen oder die Böhmisiche Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.

⁴ Das Markgraftum Mähren war ein historisches Land der Böhmischen Krone und ist heute Teil von Tschechien.

⁵ Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings allein zuständig für Angelegenheiten, die die Reichsleben und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Anfassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichneten Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis, Köln-Weimar-Wien 1999.

⁶ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

Wien⁷, den 21. Februarii 1720

Dinstschuldiger bruder und diener
Anton Florian von Lichtenstein⁸

e-archiv.ii

⁷ Wien, Hauptstadt (A).

⁸ Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: Neue Deutsche Biographie 14 (1985), S. 511–512; WILHELM, Tafel 6; WURZBACH, Bd. 15, S. 118–119 und Stammtafel II.